

Allerdings ist es richtig, daß nach diesem Brande kein Reichstag wieder zu Goslar abgehalten worden; indessen wird es keinem Geschichtskundigen einfallen, den Grund davon in der Zerstörung des dasigen Palastes durch jene Feuersbrunst zu suchen. Die politischen Interessen zogen die Reichstäge in das südliche Deutschland, unbekümmert um den baulichen Zustand des Goslarischen Kaiserhauses. Hieraus kann also nichts für den Umfang dieses Feuers geschlossen werden.

Es ist ferner zu bemerken, daß (wie die weiter unten folgende Beschreibung des Kaiserhauses ergeben wird) dasselbe in seinem Innern größtentheils nur aus einem einzigen freien Saale bestand. Ein ausbrechendes Feuer mußte daher wenig Nahrung anders finden, als in dem hölzernen Dache und in dem hölzernen Bretterwerke, welches den Dachboden von dem Saale absonderte und die Decke dieses letzteren bildete. Dieses im Brande inwendig herabstürzende Holzwerk mochte augenblicklich das ganze Gebäude unbewohnbar machen, mußte die Scheiben in den Fenstern sprengen, die Thüren verbrennen: allein die äußeren massiven Mauern des Hauses brauchten um deswillen nicht nothwendig zusammenzustürzen. Auch jetzt würden wir von einem bloß so weit vernichteten Gebäude ebenso sagen, wie unser Chronist »es sei bis in den Grund verbrannt.«

Wie dem aber auch sei, so steht doch gegenwärtig das Kaiserhaus nicht wie eine niedergebrannte Ruine, sondern in festem, hohen und höchst eigenthümlichen Mauerwerk da. Wer hätte die Kosten des Wiederaufbaues — (von dem wir überdies keine Nachricht finden) — bestreiten sollen, wenn das Feuer das Gebäude vollkommen vernichtet hätte? Die Stadt Goslar schwerlich. Denn wenn diese auch bald nach jenem Brande (im J. 1290) mit der Gerichtbarkeit der Kaiserlichen Reichsvoigtei belehnt wurde<sup>1)</sup>, und wenn auch später der Magistrat dieses Reichsvoigteigericht in dem alten Kaiserpalast abzuhalten pflegte: so wird man doch daraus nicht schließen dürfen, daß die Stadt zu solchem Zwecke die bedeutenden

<sup>1)</sup> Crustius Gesch. d. St. Goslar S. 103.